



Infoblatt: Übertragung der Aufsichtspflicht an eine 'Erziehungsbeauftragte Person'

Das Jugendschutzgesetz lässt die **Möglichkeit zu für die Begleitung eines Kindes auf Veranstaltungen eine „Erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen.**

In Begleitung dieser Person, die von den Eltern ausdrücklich beauftragt werden muss, sind gestattet:

- der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren
- der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch von Gaststätten durch Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben raten wir dringend dazu bei unter 16 jährigen für die Teilnahme an Umzügen und Hallen-/Saalveranstaltungen sowie bei 16 bis 18 jährigen bei Nachtumzügen und Hallen-/Saalveranstaltungen eine schriftliche Erziehungsbeauftragung verlangen sofern nicht mindestens eine erziehungsberechtigte Person anwesend sein kann.

Aufsichtsübertragungen können nur für eine spezifische Veranstaltung erteilt werden.

Das beiliegende Formular entspricht inhaltlich den praxiserprobten Vorschlägen und wird deshalb zur Verwendung empfohlen.

Eine Erziehungsbeauftragung kann nicht auf die Narrengilde oder eine ihrer Mitgliedsvereine übertragen werden sondern ist gegenüber einer geeigneten volljährigen Person auszusprechen.

Die schriftliche und unterschriebene Erziehungsbeauftragung muss vor Veranstaltungsbeginn beim Vorstand oder Jugendbeauftragten der jeweiligen Clique/Musik unaufgefordert abgegeben werden.

Beim Erteilen des Erziehungsauftrages muss bedacht werden, dass

- die/der Erziehungsbeauftragte volljährig sein muss! [(kein(e) volljährige(r) Freund(in)].
- er/sie sich gegenüber anderen jederzeit ausweisen können muss.
- er/sie reif genug und in der Lage sein muss, dem Kind in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.

Prinzipiell gilt: die/der Erziehungsbeauftragte (nicht die Gilde/Clique/Musik) übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht.

Überzeugen Sie sich, ob die / der Erziehungsbeauftragte dieser Aufgabe gewachsen ist.

- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen die rechtzeitige Heimfahrt Ihres minderjährigen Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (z.B. kein Alkoholkonsum unter 16 Jahren, Rauchverbot unter 18 Jahren, bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, auch keine branntweinhaltigen Mixgetränke) konsumiert werden).

Das Ausfüllen der Erziehungsbeauftragung ist gegenüber dem Verein, der Polizei und anderen Veranstaltern Beweis dafür, dass Sie als Eltern mit der Anwesenheit Ihres Kindes einverstanden sind.

Der Erziehungsbeauftragte und Ihr Kind muss eine Kopie oder Zweitschrift der Erziehungsbeauftragung ständig bei sich tragen und sich ausweisen können.

Das Original muss bei der verantwortlichen Person der Clique/Musik abgegeben werden.